

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Hückeswagen
in der ab 02. März 2009 gültigen Fassung**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 2, 3, 5 und 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I, S. 2785), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 762 ff), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2850) sowie des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2002 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 07.11.2003, die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2004, die 3. Änderungssatzung vom 09.12.2005, die 4. Änderungssatzung vom 23.11.2007, die 5. Änderungssatzung vom 28.11.2009 und die 6. Änderungssatzung vom 19.02.2009 ergänzt.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesenen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Hückeswagen vom 28. August 2000 mit Wirkung zum 01. Januar 2001 übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen, zu den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen.
 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, soweit keine Sonderregelungen für deren Beseitigung von Land- und Bundesstraßen außerhalb bebauter Ortsteile oder aus staatlichen Forsten getroffen wurden.
 5. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Fassung als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung sowie für Verpackungsabfälle vom Bergischen Transportverband (BTV) wahrgenommen.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der kommunalen Entsorgungsaufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen
des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes
in der Stadt Hückeswagen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu dessen Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restabfall;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle zu verstehen;
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt;
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen / Sperrmüll und von sperrigem Grünabfall;
 5. Einsammeln und Befördern von Elektroaltgeräten gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes;
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch Schadstoffmobile;
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
 9. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Gefäß für Papier/Pappe/Karton, Bioabfallgefäß) durch grundstücksbezogene Sammlungen, im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektroaltgeräten mit Ausnahme einzeln

anfallender Kleingeräte) und die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen und einzeln anfallender Elektrokleingeräte außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über das Schadstoffmobil.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Systems der Duales System Deutschland AG und bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Im übrigen gelten §§ 10 Abs. 4 (Restabfallsäcke) und 13 Abs. 4 Ziffer 4 (Säcke und Behälter für Verpackungsabfälle) dieser Satzung.
- (4) Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Grünabfälle sowie Papier/Pappe/Karton aus privaten Haushalten und in haushaltsüblicher Menge, werden am Bringhof des beauftragten Entsorgungsunternehmens angenommen (Bringsystem).
- (5) Der BAV betreibt in seinem Verbandsgebiet mehrere zentrale Sammelstellen gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes für Anlieferungen von Elektroaltgeräten aus den Verbandsgemeinden.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den zugelassenen Behältern oder Säcken und den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-

/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet ist.
 4. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV-) vom 12.06.1991 (BGBl. I. S. 1234 ff.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
 - (2) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 Krw-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
 - (3) Der Ausschluss der Abfälle nach § 3 bezieht sich nicht auf die Abfälle, die nach § 4 als Sonderabfälle eingesammelt werden.

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen / Elektrokleingeräten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) sowie einzeln anfallende Elektrokleingeräte werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Die Regelungen der Batterieverordnung finden hierbei Berücksichtigung.

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die insbesondere in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

Elektrokleingeräte im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die insbesondere in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die in der Anlage 2 und 3 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle und einzeln anfallenden Elektrokleingeräte dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an die Sammelfahrzeuge angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hückeswagen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hückeswagen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern lassen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hückeswagen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§3), sind die Abfälle zu einer oder vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle einer Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und der Verband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Händler oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist,
- soweit Abfälle durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang

gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen; im übrigen gilt § 9, Abs. 1a LAbfG.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (3) Eine Freistellung von der Benutzung des Abfallentsorgungssystems des Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen kann im Einzelfall auf Antrag vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der Betriebssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Freistellung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns und Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband

das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Graue Umleerbehälter für Restabfall mit der Deckelaufschrift **Restmüll** in den Gefäßgrößen und einer maximalen Befüllung wie folgt:

| | | |
|---------|-----|--------|
| 80 l | bis | 35 Kg |
| 120 l | bis | 50 Kg |
| 240 l | bis | 100 Kg |
| 360 l | bis | 150 Kg |
| 1.100 l | bis | 500 Kg |

2. Wechselbehälter (Abrollcontainer mit Deckel) für Restabfall in der Gefäßgröße und einer maximalen Befüllung wie folgt:

| | | |
|----------|-----|----------|
| 15.000 l | bis | 5.000 kg |
|----------|-----|----------|

3. Graue Umleerbehälter mit **braunem Deckel** und der Aufschrift **Biotonne** für Bioabfälle in den Gefäßgrößen:

| | | |
|-------|-----|--------|
| 120 l | bis | 50 Kg |
| 240 l | bis | 100 Kg |
| 360 l | bis | 150 Kg |

4. Graue Umleerbehälter mit **grünem Deckel** und der Aufschrift **Altpapier** für Altpapier in den Gefäßgrößen:

| | | |
|---------|-----|----------|
| 240 l | bis | 100 Kg |
| 360 l | bis | 150 Kg |
| 1.100 l | bis | 500 Kg |
| 5.000 l | bis | 1.500 Kg |

5. Wechselbehälter (Abrollcontainer mit Deckel) für Papierabfall in der Gefäßgröße und einer maximalen Befüllung wie folgt

| | | |
|----------|-----|----------|
| 15.000 l | bis | 5.000 kg |
|----------|-----|----------|

- (3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, werden nach der Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für die Entsorgung von Verpackungsabfällen im Gebiet des BTV in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15.11.1995 wie folgt gesammelt:
1. Gelbe Säcke mit einem Fassungsvermögen von 90 l
 2. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l
 3. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
 4. Grüner Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 - 1100 l
 5. Depotcontainer
- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Hausabfallsäcken eignen, können vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden im Rahmen der kommunalen Entsorgung der Restmüllbehälter (§10 Abs. 2 Nr. 1) eingesammelt.
- (5) Für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie pflegebedürftige Personen stellt der Bergische Abfallwirtschaftsverband pro Monat zwei Windelsäcke zur Verfügung. Die Abgabe der Windelsäcke erfolgt im laufenden Jahr nach der Anzahl der noch ausstehenden Restmüllabfuhr. Die Säcke sind speziell gekennzeichnet. Sie werden am Abfuhrtag der Restmüllbehälter auf den geöffneten Behälter oder den geschlossenen Deckel zur Abholung bereitgestellt.
- (6) Pflanzliche Kleingartenabfälle werden gebündelt bzw. in vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassenen Grünabfallsäcken im Rahmen der kommunalen Entsorgung nach schriftlicher Voranmeldung separat eingesammelt.
- (7) Im Rahmen der Abfuhr der Behälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 (Bioabfallbehälter) kann jeweils zusätzlich ein vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassener Grünabfallsack zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anfallende Abfälle dürfen mit Ausnahme sperriger Abfälle (§ 16) nur in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke (§ 10) eingefüllt werden.

- (2) Grundsätzlich ist jedes zu Wohnzwecken, gewerblichen, industriellen und sonstigen Zwecken oder gemischt genutztes Grundstück, das an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist, mit einem der tatsächlich anfallenden Abfallmenge entsprechendes Behältervolumen, mindestens mit jeweils einem Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Restabfallbehälter) auszustatten. Darüber hinaus ist jedes zu Wohnzwecken genutzte Grundstück mindestens mit einem Abfallgefäß nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 und 4 (Bioabfall- und Altpapierbehälter) auszustatten. Anträge auf Veränderung des Behältervolumens werden zum 15.11. des laufenden Kalenderjahres zugelassen (Stichtag). Hiervon sind Ausnahmen in besonderen Fällen gestattet.
- (3) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 10 Abs 2 Nr.1 und Nr. 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche nicht unterschreitet. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten richtet sich der Behälterbedarf für die Abfälle zur Beseitigung nach der Zugrundelegung von Einwohnerwerten. Je Einwohnerwert gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Woche nicht unterschreitet.

Die Feststellung der Einwohnerwerte richtet sich nach der in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Berechnung; die Berechnung ist Bestandteil dieser Satzung. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag möglich.

Die Summe der Einwohnerwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerwert aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne der Anlage 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnerwerte festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird in Fällen, in denen in Anlage 4 keine Regelung enthalten ist, verfahren.

- (5) Bei Grundstücken, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, ist auf schriftlichen Antrag die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern möglich.
- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Mitteilung durch den BAV die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter (s) durch den BAV zu dulden.
- (7) Das Regelvolumen für die Bestimmung der Anzahl und Größe der Umleerbehälter gemäß § 10, Abs. 2 Nr. 4 (grüne Papiertonnen) entspricht höchstens dem bereitgestellten Volumen der Umleerbehälter für Restabfälle gemäß § 10, Abs. 2 Nr. 1 je Grundstück. Bei der Nutzung von bis zu drei 80 l Restmüllbehältern oder eines einzelnen 120 l Restabfallbehälters wird als Regelvolumen ein grüner Papierbehälter mit 240 l Volumen festgesetzt. Bei nachweislich dauerhaft erhöhtem Altpapieraufkommen kann auf Antrag zusätzlich ein Behältervolumen bis maximal zum Doppelten des Regelvolumens gebührenfrei genutzt werden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 360 l müssen am Tage der Abfuhr ab 06.00 Uhr (nicht vor 18.00 Uhr am Vortag der Abfuhr) an den Gehwegkanten bzw. an den Straßenrändern der öffentlichen Straße mit der Aufnahmelasche zur Straße gewandt stehen. Nach der Leerung sind diese unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, muss der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfallbehälter an die nächstgelegene, durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.
- (3) Die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 in den Gefäßgrößen 1.100 l, 5.000 l und 15.000 l sind an den Abfuhrtagen so auf dem Grundstück bereitzuhalten, dass der Standplatz für das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahrbar ist. Der

Transport der Abfallbehälter nach Satz 1 vom o. a. Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug und zurück obliegt dem Abfuhrunternehmen.

- (4) Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für das Sammelfahrzeug gut erreichbar sind.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie bleiben in seiner Verfügungsgewalt.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder Bergischen Transportverband gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden, es sei denn, dies wäre ausdrücklich bestimmt.

Die in § 10, Abs. 2, Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Abfallbehälter werden mit Seitenladerfahrzeugen maschinell aufgenommen und geleert. Die Abfallbehälter müssen so bereit gestellt werden, dass sie für die maschinelle Aufnahmevorrichtung des Entsorgungsfahrzeugs erreichbar sind. Der Standplatz auf dem Grundstück kann vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Standplatz zu den Abfuhrzeiten ungehindert und verkehrssicher zugänglich ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.

- (3) Die Abfallbehälter sind entsprechend dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen vom Grundstückseigentümer mit den vom BAV überlassenen Aufklebern zu kennzeichnen. Abfallbehälter, die keine ordnungsgemäße Kennzeichnung aufweisen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Insbesondere hat er die Bewohner von den Vorschriften dieser

Satzung zur getrennten Erfassung von Schadstoffen und Wertstoffen zu unterrichten. Bei ordnungswidrigem Verhalten können Maßnahmen gegen den Grundstückseigentümer ergriffen werden.

- (5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Nicht verschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter/n (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 und 5) der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/steht einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen.
 2. Organische Küchenabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter/n (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/steht einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Soweit keine braunen Abfallbehälter bereitgestellt werden, können Fisch- und Fleischreste (auch Knochen) und Schalen von Eiern und Zitrusfrüchten in die grauen Restabfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eingefüllt werden.
 3. Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sollen der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter/n (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) einzufüllen, der/die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht/steht und darin zur Abholung bereitzustellen oder als sperrige Grünabfälle nach § 16 zur Abfuhr anzumelden und bereitzustellen. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Gärten und Grünanlagen ist unzulässig.
 4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 10 Abs. 4 aufgeführten Säcke/Behälter/Depotcontainer entsprechend der Satzung des Bergischen Transportverbandes einzufüllen. Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen sind gemäß Nr. 1 in den Abfallbehältern gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 und 5 einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und darin zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter/n (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2) einzufüllen, der/die auf dem Grundstück des Abfall-

besitzers zur Verfügung steht/stehen und darin zur Abholung bereit-zustellen.

- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Für Abfallbehälter, die die maximale Befüllung (§ 10 Abs. 2) überschreiten oder deren Deckel sich wegen Überfüllung nicht ordnungsgemäß schließen lassen besteht kein Anspruch auf Leerung.
- (7) Sperrige Gegenstände, schadstoffhaltige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der Umleerbehälter für Restmüll gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt vierwöchentlich. Restmüllbehälter mit 1.100 Liter Volumen werden bei Bedarf 14-tägig und wöchentlich geleert.
- (2) Die Abfuhr der Wechselcontainer für Restmüll gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 erfolgt auf Abruf; hierbei ist eine schriftliche Anmeldung zur Abfuhr des Containers 3

Werktage vor dem Entsorgungstermin bei dem vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband beauftragten Entsorgungsunternehmen erforderlich.

- (3) Die Abfuhr der braunen Abfallbehälter für Biomüll erfolgt je nach Jahreszeit zweiwöchentlich oder wöchentlich. Die entsprechenden Termine werden gesondert bekannt gegeben.
- (4) Die Abfuhr der Umleerbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 für Altpapier erfolgt vierwöchentlich. Behälter mit 5.000 Liter Volumen werden nach Bedarf auf Abruf geleert.
- (5) Die Abfuhr der Wechselbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 erfolgt auf Abruf; hierbei ist eine schriftliche Anmeldung zur Abfuhr des Containers 3 Werktage vor dem Entsorgungstermin bei dem vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband beauftragten Entsorgungsunternehmen erforderlich.
- (6) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung von Abfällen, verwertbaren und schadstoffhaltigen Stoffen sowie die Standorte der Depotcontainer rechtzeitig bekannt.

§ 16

Sperrige Abfälle / Sperrige Grünabfälle / Elektroaltgeräte

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden wöchentlich gesondert abgefahren. Das Gewicht eines einzelnen Teils darf nicht höher sein, als dass es von zwei Personen getragen werden kann. Nutzer von Wechselbehältern gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.
- (2) Als sperrige Abfälle im Sinne dieser Bestimmung sind Hausrat und Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Betten, Matratzen, Teppiche, Gebrauchsgegenstände wie Koffer, Fahrräder usw., nicht jedoch Elektroaltgeräte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 5 anzusehen. Als Faustregel gilt: Abgeholt werden Gegenstände, die bei einem Umzug normalerweise mitgenommen werden. Darüber hinaus auch Abfälle, die nicht so zerkleinert werden können, dass sie in die Abfallbehälter gefüllt werden können mit Ausnahme von Grünabfällen. Ausgeschlossen von der Sperrmüllsammlung sind z.B.: Bauabfälle wie Fenster, Türen und Sanitärteile, Bauschutt oder jegliche Auto- und Fahrzeugteile, Schadstoffe, Elektroaltgeräte, Gartenabfälle sowie Säcke und Kartons.

- (3) Die Abfuhr von Elektrogeräten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 5 mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 4) erfolgt getrennt vom Sperrmüll vierwöchentlich.
- (4) Sperrige Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, die wegen ihres Umfangs nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden können. Sperrige Grünabfälle sind in gebündelter Form oder in den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Grünabfallsäcken am Straßenrand bereitzustellen. Die Abfuhrmenge soll 3 m³ je Anmeldung nicht überschreiten. Die Abfuhrtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 4) sowie sperrige Grünabfälle werden getrennt und nur auf schriftliche Anforderung abgefahren. Die schriftliche Anforderung über die Homepage des BAV oder per Postkarte muss dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband spätestens 1 Woche vor dem Abfuhrtag vorliegen.
- (7) Zur Abfuhr angemeldete sperrige Abfälle, sperrige Grünabfälle sowie Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 4) sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr (frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr) an der öffentlichen Straßen so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, muss der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfälle nach Satz 1 an eine im o. a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stelle verbringen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat insbesondere jedes Abweichen der im Abfallgebührenbescheid aufgeführten Behälter vom tatsächlichen Behälterbestand (Anzahl und Größe) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Den Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Verband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW., S. 510), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen z. B. Straßenbaumaßnahmen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von z. B. Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen beginnt, wenn auf dem Grundstück ein nach dieser Satzung festgelegtes Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück - oder in den Fällen des § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle - regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Der Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Hückeswagen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, in Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Aufenthalt im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 1 Satz 3);
 - c) vom BAV bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 5 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung befüllt;
 - (f) Abfallbehälter nicht entsprechend der Regelung des § 13, Abs. 3 ordnungsgemäß kennzeichnet;
 - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - h) entgegen § 18 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt;

- i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - j) bei einer Freistellung von der Benutzung des Abfallentsorgungssystems des Verbandes Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung nicht zu der vom BAV angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 8 Abs. 3);
 - k) angefallene Abfälle in Fremdbehälter einfüllt;
 - l) angefallene Abfälle früher als in § 16, Abs. 6 zur Abfuhr bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Abfallentsorgungssatzung tritt zum 02. März 2009 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 28. November 2008 außer Kraft. *

| |
|---|
| <p>* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallentsorgungssatzung in der Fassung vom 06.12.2002. Die vorstehende Fassung, einschließlich der 6. Änderungssatzung vom 18.02.2009, gilt ab dem 02.03.2009.</p> |
|---|

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen

- Abfälle aus Gerbereien
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität
- Altöle
- Autowracks
- Altreifen
- Detergentien- und Waschmittelabfälle
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
- Erdaushub und Bauschutt
- Explosivstoffe
- Fäkalien aus Hauskläranlagen
- Farben
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metall-Hydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten.
- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponente enthalten
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
- Lacke
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgasschlamm

- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium
- Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle)
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
- Säuren, Laugen und Konzentrate
- Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle
- Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- Schlagabraum
- Textilfarben- und Wäschereischlämme sowie Filter und Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.
- Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Streu und Exkremete aus Tierversuchsanstalten durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist

Im Zweifelsfall gilt die Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 2

zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Batterien
- Akkus
- Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen
- Farben
- Lacke
- Fotochemikalien
- Klebstoffe
- Leime
- Laborchemikalien
- Laugen
- Basen
- Leuchtstoffröhren
- Lösemittel
- Medikamente
- Pflanzenschutzmittel
- quecksilberhaltige Abfälle
- Säuren
- Salze

Anlage 3

zur Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Hückeswagen

Einzelne der nachfolgend exemplarisch genannten Elektrokleingeräte dürfen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung am Schadstoffmobil abgegeben werden:

Kaffeemaschinen, Toaster, Bügeleisen, Wasserkocher, Mixer, elektr. Messer, Rasierer, elektr. Zahnbürsten, kleine elektr. Spielzeuge, Elektrowerkzeuge - nur Handgeräte, tragbare Video- und Audiogeräte, tragbare Radiogeräte und Kassettenrecorder, Kopfhörer, Mikrophone, Uhren, Fotoapparate, Tisch- und Taschenrechner, Laptop und sonstige Elektrokleingeräte, die die Abmessungen der vorgenannten Geräte nicht überschreiten und unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes fallen.

Anlage 4

zur Abfallentsorgungssatzung für die Stadt Hückeswagen

| Unternehmen Institution | je Platz / Beschäftigten Bett | Einwohner- wert |
|---|--|----------------------------|
| Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen | je Platz | 1 |
| öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Freiberufler | je 3 Beschäftigte | 1 |
| Schulen, Kindergärten | je 10 Schüler / Kinder | 1 |
| Speisewirtschaften, Imbissstuben | je Beschäftigten | 4 |
| Gaststättenbetriebe, die nur als Schank- wirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen | je Beschäftigten | 2 |
| Beherbergungsbetriebe | je 4 Betten | 1 |
| Lebensmitteleinzel- und Großhandel | je Beschäftigten | 2 |
| sonst. Einzel- und Groß- handel | je Beschäftigten | 0,5 |
| Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe | je Beschäftigten | 0,5 |